

BGer 6B 660/2017 vom 29. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_660_2017

FR: TF 6B 660/2017 du 29 mars 2018

IT: TF 6B 660/2017 del 29 marzo 2018

Regeste

Mehrfache Veruntreuung usw.; Widerruf; rechtliches Gehör | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Nachdem das Berufungsurteil vom 7. Juli 2017 in Rechtskraft erwachsen ist, ist ein gemeinsames Berufungsverfahren gegen die Urteile des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Februar 2016 und vom 13. Dezember 2016 nicht mehr möglich. Die Beschwerde an das Bundesgericht ist demnach gegenstandslos geworden.

E. 2

Erklärt das Bundesgericht einen Rechtsstreit als gegenstandslos, entscheidet es mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen (BGE 125 V 373 E. 2a). Dabei geht es nicht darum, die Prozessaussichten im Einzelnen zu prüfen und dadurch weitere Umtriebe zu verursachen. Vielmehr muss es bei einer knappen Beurteilung der Aktenlage sein Bewenden haben. Auf dem Weg über den Kostenentscheid soll nicht ein materielles Urteil gefällt und unter Umständen der Entscheid in einer heiklen Rechtsfrage präjudiziert werden. Lässt sich der mutmassliche Ausgang eines Verfahrens im konkreten Fall nicht ohne weiteres feststellen, ist auf allgemein zivilprozessrechtliche Kriterien zurückzugreifen. Danach wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (BGE 142 V 551 E. 8.2; BGE 118 Ia 488 E. 4a; Urteil 2C_622/2016 vom 31. März 2017 E. 3.1; je mit Hinweisen). Gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. a StPO werden Straftaten gemeinsam verfolgt und beurteilt, wenn eine beschuldigte Person mehrere Straftaten verübt hat. Eine Verfahrenstrennung ist gemäss Art. 30 StPO nur bei Vorliegen sachlicher Gründe zulässig und muss die Ausnahme bleiben. Die sachlichen Gründe müssen objektiv sein (BGE 138 IV 214 E. 3.2). Die Vorinstanz weist im angefochtenen Entscheid darauf hin, dass mangels Rechtsgrundlage kein Anspruch des Beschuldigten bestehe, dass das Gericht den Zeitpunkt abwartet, bei dem alle Verfahren zusammen beurteilt werden können, um ein möglichst günstiges Strafmass zu erreichen (Urteil, S. 8). Diese Argumentation widerspricht dem in Art. 29 StPO geregelten Grundsatz der Verfahrenseinheit. Die Beschwerde wäre voraussichtlich gutzuheissen gewesen.

E. 3

Das Verfahren ist antragsgemäss als gegenstandslos abzuschreiben. Für das bundesgerichtliche Verfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG).

Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 2 BGG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird damit ebenfalls gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.